

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
26 (1879)**

32 (7.8.1879)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582385](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582385)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S

1879. Donnerstag, 7. August. № 32.

Bekanntmachungen.

1) Nachdem dem Stadtrath der Bericht des Stadtbaumeisters Osthoff betreffend den für das Schlachthaus zu erwählenden Platz zugegangen, hält der Magistrat es für angezeigt, noch einmal in Kürze die Gründe zu entwickeln, die für und gegen die Anlage eines Schlachthauses sprechen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß nur durch die Anlage eines Schlachthauses, in welchem alles in der Stadt zum Verkauf kommende Fleisch geschlachtet und untersucht oder doch, soweit es im geschlachteten Zustande importirt wird, untersucht wird, eine Garantie dafür erreicht werden kann, daß nur gesundes Fleisch in den Handel kommt.

Sodann ist es ebenso gewiß, daß die Unzuträglichkeiten, die durch die in den verschiedenen Gegenden der Stadt vertheilt liegenden Schlachthanlagen, namentlich im Sommer, herbeigeführt werden, durch die Anlage eines öffentlichen Schlachthauses, in welchem alle Schlachter schlachten müssen, vermieden werden können.

Wo so große Vortheile in sanitärer Beziehung zu erreichen sind, wird man sich fragen müssen, ob es nicht angezeigt ist, diesen Vortheilen gegenüber finanzielle Opfer zu bringen.

Nach dieser Richtung hin mag Folgendes bemerkt werden:

Eine Belastung der Stadtcasse wird durch die Anlage nicht stattfinden; denn nach den in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen können die Tariffätze für die Benutzung des Schlachthauses Seitens der Schlachter und die Untersuchung des Fleisches so bemessen werden, daß die für die Untersuchung des Fleisches zu entrichtenden Gebühren, die Kosten dieser Untersuchung und die Gebühren für die Schlachthausbenutzung den zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, sowie zur Verzinsung und allmählichen Amortisation des Anlagecapitals und der etwa zu zahlenden Entschädigungssumme erforderlichen Betrag erreichen.

Aber allerdings der Erwägung wird man sich nicht verschließen können, daß durch die Anlage eine Vertheuerung des



Fleisches, namentlich im Anfang eintreten könnte, da die Schlachter vielleicht die von ihnen für die Benutzung des Schlachthauses und die Untersuchung zu zahlenden Gebühren auf den Preis des Fleisches schlagen werden. (Es wird bemerkt, daß dies rechnungsmäßig vielleicht 1—2 pro Pfund sein würde.)

Endlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß das Gesetz betreffend die Errichtung von Schlachthäusern keine Mittel an die Hand giebt, um die Anlage von Schlachtereien in unmittelbarer Nähe der Stadt zu verhindern, für deren Benutzung die Stadt selbstverständlich keine Gebühren beziehen würde und welche dem städtischen Schlachthaus vielleicht eine nicht unbedenkliche Concurrenz machen könnten.

In Preußen scheint man dieser Eventualität jetzt auf dem Wege der Gesetzgebung entgegenzutreten zu wollen.

Trotz der vorstehenden Bedenken glaubt der Magistrat aus sanitären Gründen die Anlage eines Schlachthauses empfehlen zu müssen und beantragt deshalb:

Der Stadtrath wolle

1. den Bau eines Schlachthauses für die Stadt Oldenburg beschließen;
2. für die Anlage desselben den sogenannten Weihdamm und die dem Zimmermeister Logemann gehörige Dammwiese bestimmen;
3. für den Ankauf dieser Grundstücke, von denen der Weihdamm für 9000 *M.* nur bis zum 15. August d. Js., die Dammwiese für 6000 *M.* bis zum 1. October d. Js. dem Magistrat an die Hand gegeben ist, dem Magistrat 15000 *M.* zur Verfügung stellen;
4. für eine von dem Stadtbaumeister, einem Schlachtermeister und eventuell einem Mitgliede des Magistrats zur Besichtigung von Schlachthäusern zu unternehmende Reise die Summe von 450 *M.* bewilligen.

Oldenburg, 1879 Juli 29.

Der Stadtmagistrat.

v. Schrenck.

2) Der Beschluß des Stadtraths vom 5. August 1879, betr. den Ankauf des sog. Weihdamms und der sog. Dammwiese zur Anlegung eines Schlachthauses liegt vom 11. bis 25. d. M. zur öffentlichen Einsicht auf dem Rathhause aus. Die Gemeindebürger wollen ihre etwaigen Erklärungen dazu während der Auslegezeit abgeben.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 6. August 1879.

v. Schrenck.

Sitzung des Magistrats, Stadtraths und Gesammtstadtraths

vom 5. August 1879.

Es wurde verhandelt:

I. in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths:

1. Es wurde beschlossen, das Fräulein Fenske aus Stettin zu Michaelis d. J. als Zeichenlehrerin für den städtischen Schuldienst zu engagiren und zwar gegen eine Vergütung von jährlich 60 *M.* pro jede wöchentliche Schulstunde.

Ferner wurde dem Magistrat für Engagirung eines Zeichenlehrers die Summe bis zu 1800 *M.* pro Jahr zur Verfügung gestellt.

2. Dem Lehrer der Real- und Vorschule Witte wurde die definitive Anstellung bewilligt.

3. Den Lehrern der Realschule Dr. Franck und Marckschffel wurde die definitive Anstellung verliehen.

II. vom Gesammtstadtrath:

4. An Stelle des ausscheidenden Armenwatters Gätjen wurde der Fabrikant Koch als Armenwater gewählt.

III. vom Stadtrath:

5. In Betreff der Anlage eines Schlachthauses wurde beschlossen: dem Magistrat für den Ankauf des sogenannten Weidamms und der dem Zimmermeister Logemann gehörigen Dammwiese die Summe von 15000 *M.* zur Verfügung zu stellen.

Herr Inspector tom Dieck als bei dieser Sache indirect interessiert, enthielt sich der Abstimmung.

In der Versammlung herrschte darüber ein Einverständniß, daß nunmehr zunächst ein Statut betr. das Schlachthaus ausgearbeitet und zur Beschlußfassung vorgelegt werde.

6. Hinsichtlich des Antrages auf Bewilligung von Umzugskosten für den Lehrer Dr. von Schulzendorff wurde beschlossen, demselben nur Umzugskosten unter der Bedingung zu bewilligen, daß derselbe den städtischen Schuldienst nicht vor Ablauf von 3 Jahren verlasse, daß er bei früherem Austritt aber die ihm bewilligt werdende Summe zurückzahlen habe. Durch besondere Abstimmung wurde die Summe, welche dem Dr. von Schulzendorff zu vergüten ist, auf 300 *M.* festgestellt.

In Betreff der Umzugskosten herrschte darüber allseitig Einverständniß, daß in Zukunft derartige Kosten überall nur unter der oben genannten Bedingung vergütet werden sollten.

7. Die Verfügung des Großherzoglichen Oberschulcollegiums vom 10. Juli d. J. betr. die Beschwerde verschiedener Lehrer über ein Gehaltsregulativ, wurde nebst den Entscheidungsgründen der Versammlung mitgetheilt. Es wurde darauf beschloffen, gegen diese Verfügung in allen ihren Theilen Beschwerde zu erheben. Zur weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit hielt man es für zweckmäßig, eine Commission zu wählen; vom Magistrat wurden die Herren Oberbürgermeister von Schrenck und die Rathsherren Wienden und Meinardus und vom Stadtrath die Herren Dr. Roggemann, Appellationsrath Tenge und Inspector Weber in diese Commission gewählt.

8. Für die Arrangirung der Nationalfeier am 2. September wurden 750 M. aus städtischen Mitteln bewilligt und ein Comite, bestehend aus den Herren Nolte, Meinardus, Helmerichs, Wiebking und Högl gewählt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Dr. Roggemann, Tenge, J. Weber.

Zur Beglaubigung

gez. Dümeland.

Verantwortlicher Redacteur: Beselev.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.